



EZPWD – Anfrage Nr. 2637

Ansprüche bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Presseveröffentlichungen

1. Do you have legislation about compensation responsibility for defamation and privacy violation of individuals exposed in the press?

Schutz vor Rechtsverletzungen durch die Presse ergibt sich in Deutschland aus dem von der Rechtsprechung aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dieses verfassungsmäßig garantierte Grundrecht ist zugleich als ein zivilrechtlich nach § 823 BGB geschütztes sonstiges Recht anerkannt, für dessen schuldhafte Verletzung Schadensersatz verlangt werden kann. In Ausnahmefällen wird auch ein Anspruch auf Geldentschädigung zur Kompensation immaterieller Schäden gewährt. Erforderlich hierfür ist, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann.

Der Schutz des Persönlichkeitsrechts ist damit, anders als in der deutschen Rechtsordnung üblich, nicht durch Gesetze, sondern im Wesentlichen durch Rechtsprechung definiert.

Die strafrechtliche Haftung für Rechtsverletzungen des Individuums durch die Presse basiert auf den Vorschriften zum Ehrenschutz der §§ 185 ff. StGB. Bei Verletzungen der Privatsphäre kann auch eine Strafbarkeit wegen Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs nach §§ 201 – 210 StGB in Betracht kommen.

Wer unberechtigt ein Bildnis verbreitet oder zur Schau stellt kann, ebenfalls auf Antrag strafrechtlich verfolgt werden (§§ 33 Abs. 2 i. V. m. §§ 22, 23 KUG).

2. Who has the right to take proceedings?

Der Verletzte kann Klage auf Schadensersatz und Geldentschädigung vor dem Zivilgericht erheben.

Der Verletzte kann bei Annahme eines Beleidigungstatbestandes, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs oder unberechtigter Bildnisveröffentlichung Strafanzeige erstatten. Sofern es zu einer Anklage kommt, wird die Angelegenheit dann vor dem Strafgericht verhandelt.

WD 10 - 3000 - 073/14 (09.10.2014)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

3. What is the compensation level for injuries to a person's reputation? Based on data from recent years

Bei der Bemessung der Höhe der Geldentschädigung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Da der Anspruch auf Geldentschädigung ohnehin nur in Fällen schwerwiegender Rechtsverletzungen besteht, werden niedrigere Beträge als 3000 Euro in der gerichtlichen Praxis nicht mehr zugesprochen.

Bei einzelnen Verletzungsfällen bewegen sich die Geldentschädigungen nach Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Rechts am eigenen Bild in einem vier- bis mittleren fünfstelligen Euro-Bereich, können aber bei der Kumulation mehrerer Rechtsverletzungen höher ausfallen. So haben vorsätzliche Medienkampagnen zu Lasten einzelner Individuen als Mittel der Auflagensteigerung unter Berücksichtigung des Präventionsgedankens bereits zu ganz erheblich höheren Entschädigungsbeträgen geführt (400.000; 90.000).

4. What is the level of sentencing of media regarding publishing of incorrect stories?

Über die Strafzumessung lassen sich keine allgemeingültigen Angaben machen. Daten hierzu liegen nicht vor. Es kommt in diesen Fällen nur selten zu einer Anklage.

5. Do you have an independent institution outside the Courts dealing with cases in relation to privacy violation from media?

Es gibt den Deutschen Presserat mit seinem Beschwerdeausschuss, der jedoch keine staatliche oder sonstige öffentliche Gewalt ausübt. Seine Tätigkeit beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Er kann von jedermann angerufen werden. Je nach dem Gewicht der von ihm festgestellten Beanstandungen kann der Beschwerdeausschuss einen Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge aussprechen.

6. Do you have any experiences about measure of compensation for injury dependant on the economic income of the convicted? If yes what are the experiences?

Für die Bemessung der Höhe der Geldentschädigung können die faktischen wirtschaftlichen Verhältnisse der hinter einem Presseorgan stehenden Konzerngruppe eine Rolle spielen. Entschädigungsverpflichtungen dürfen nicht so hoch ausfallen, dass sie die Existenzfähigkeit der Institution Medien gefährden. Eine Bestandsgarantie des im Einzelfall ersatzpflichtigen Mediums ist damit nicht gemeint.

Die Höhe der Geldentschädigung ist insbesondere nicht begrenzt durch die Zahlungsfähigkeit eines Anspruchsgegners.

7. Literatur

Soehring, Jörg; Hoene, Verena. Presserecht. Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien. 5. Auflage 2013.

Korte, Benjamin. Praxis des Presserechts. 2014.